

## Entwurf der Änderung der MVStättV

MVStättV bisherige Fassung	Entwurf 2012	Anmerkungen
<b>§ 1 Anwendungsbereich</b>	<b>§ 1 Anwendungsbereich</b>	
<p>(1) <sup>1</sup>Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für den Bau und Betrieb von</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucher fassen. <sup>2</sup>Sie gelten auch für Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucher fassen, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben;</li> <li>2. Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1 000 Besucher fasst und ganz oder teilweise aus baulichen Anlagen besteht;</li> <li>3. Sportstadien, die mehr als 5 000 Besucher fassen.</li> </ol>	<p>(1) <sup>1</sup>Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für den Bau und Betrieb von</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucher fassen. <sup>2</sup>Sie gelten auch für Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucher fassen, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben;</li> <li>2. Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen <b>sowie Freisportanlagen jeweils mit Tribünen, die keine Fliegenden Bauten sind und insgesamt mehr als 1 000 Besucher fassen;</b></li> <li>3. Sportstadien, die mehr als 5 000 Besucher fassen.</li> </ol>	<p>Die Regelung des § 1 Abs. 1 Nr. 2 bezüglich Versammlungsstätten im Freien bedarf der Konkretisierung, da die Abgrenzung zwischen „Veranstaltungen im Freien“ und „Versammlungsstätten im Freien“ zu Schwierigkeiten geführt hat.</p> <p>Typische Versammlungsstätten im Freien sind Freilichttheater, Anlagen für den Rennsport oder Reitbahnen sowie Sportstadien – also ortsfeste, auf Dauer angelegte Anlagen mit tribünenartiger Anordnung der Besucherbereiche.</p> <p>Das Vorhandensein von Szenenflächen und Tribünen und deren Verkoppelung mit dem dauerhaften Nutzungszweck der Anlage sind Voraussetzungen, um unter die Regelung zu fallen; temporäre Veranstaltungen wie Musikfestivals auf Freiflächen werden nicht erfasst. Werden bei solchen Veranstaltungen Tribünen (und Bühnen) aufgestellt, handelt es sich um Fliegende Bauten. Das Genehmigungsverfahren für Fliegende Bauten regelt § 76 MBO.</p>
<p>(2) <sup>1</sup>Die Anzahl der Besucher ist wie folgt zu bemessen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für Sitzplätze an Tischen: ein Besucher je m<sup>2</sup> Grundfläche des Versammlungsraumes,</li> <li>2. für Sitzplätze in Reihen und für Stehplätze: zwei Besucher je m<sup>2</sup> Grundfläche des Versammlungsraumes,</li> </ol>	<p>(2) <sup>1</sup><b>Soweit sich aus den Bauvorlagen nichts anderes ergibt, ist die Anzahl der Besucher im Sinne dieser Verordnung wie folgt zu ermitteln:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für Sitzplätze an Tischen: ein Besucher je m<sup>2</sup> Grundfläche des Versammlungsraumes,</li> <li>2. für Sitzplätze in Reihen und für Stehplätze: zwei Besucher je m<sup>2</sup> Grundfläche des Versammlungsraumes,</li> </ol>	<p>Durch die Ergänzung des Eingangssatzes wird klargestellt, dass sich aufgrund der besonderen Art der Nutzung oder der Möblierung der Versammlungsräume auch von den Standardwerten der Nrn. 1 bis 4 abweichende Besucherzahlen ergeben können.</p> <p>Eine geringere Besucherzahl kann z. B. bei großflächigen Räumen mit Veranstaltungsnutzung auf Teilflächen ebenso sachgerecht sein wie eine höhere Besucherzahl bei Räumen mit Musik- oder Tanzveranstaltungen. Auch eine Möblierung aus Biertischen</p>

### Entwurf der Änderung der MVStättV

MVStättV bisherige Fassung	Entwurf 2012	Anmerkungen
<p>3. für Stehplätze auf Stufenreihen: zwei Besucher je laufendem Meter Stufenreihe,</p> <p>4. bei Ausstellungsräumen: ein Besucher je m<sup>2</sup> Grundfläche des Versammlungsraumes.</p> <p><sup>2</sup>Für Besucher nicht zugängliche Flächen werden in die Berechnung nicht einbezogen. <sup>3</sup>Für Versammlungsstätten im Freien und für Sportstadien gelten Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Satz 2 entsprechend.</p>	<p>3 für Stehplätze auf Stufenreihen: zwei Besucher je laufendem Meter Stufenreihe,</p> <p>4 bei Ausstellungsräumen: ein Besucher je m<sup>2</sup> Grundfläche des Versammlungsraumes.</p> <p><sup>2</sup>Für Besucher nicht zugängliche Flächen werden in die Berechnung nicht einbezogen. <sup>3</sup>Für Versammlungsstätten im Freien und für Sportstadien gelten Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Satz 2 entsprechend.</p>	<p>kann zu einer höheren Besucherzahl führen als eine übliche Tischbestuhlung.</p> <p>Es ist allerdings zu beachten, dass mit zunehmender Personendichte auch das Gefährdungspotential von Veranstaltungen steigen kann und die zulässigen Personenzahlen entsprechend zu begrenzen sind.</p>
<p><b>§ 6 Führung der Rettungswege</b></p>	<p><b>§ 6 Führung der Rettungswege</b></p>	
<p>(3) Rettungswege dürfen über Gänge und Treppen durch Foyers oder Hallen zu Ausgängen ins Freie geführt werden, soweit mindestens ein weiterer von dem Foyer oder der Halle unabhängiger baulicher Rettungsweg vorhanden ist.</p>	<p>(3) <sup>1</sup>Rettungswege dürfen über Gänge und Treppen durch Foyers oder Hallen zu Ausgängen ins Freie geführt werden, soweit mindestens ein weiterer von dem Foyer oder der Halle unabhängiger baulicher Rettungsweg vorhanden ist. <sup>2</sup>Foyers oder Hallen dürfen nicht als Raum zwischen notwendigen Treppenträumen und Ausgängen ins Freie dienen.</p>	<p>Der neue Satz 2 macht in Abgrenzung zu Satz 1 deutlich, dass Rettungswege aus notwendigen Treppenträumen direkt oder über eigene Räume ins Freie zu führen sind und nicht über Foyers oder Hallen, da diese keine Räume im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 MBO sind.</p>
<p>(5) Versammlungsräume und sonstige Aufenthaltsräume mit mehr als 100 m<sup>2</sup> Grundfläche müssen jeweils mindestens zwei möglichst weit auseinander und entgegengesetzt liegende Ausgänge ins Freie oder zu Rettungswegen haben.</p>	<p>(5) <sup>1</sup>Versammlungsräume und sonstige Aufenthaltsräume, die für mehr als 100 Besucher bestimmt sind, müssen jeweils mindestens zwei möglichst weit auseinander und entgegengesetzt liegende Ausgänge ins Freie oder zu Rettungswegen haben. <sup>2</sup>Die Ausgänge müssen jeweils § 7 Abs. 4 entsprechen.</p>	<p>Bezugsgröße für die bisherige Regelung war die Raumgröße. Danach hätte ein entsprechender Raum bis zu 200 Personen aufnehmen können und mit der verminderten Rettungswegbreite nach § 7 Abs. 4 ausgestattet sein dürfen (ein Ausgang mit einer Breite von 90 cm für 200 Personen).</p> <p>Ein Ausgang ist künftig nur noch für Räume mit bis zu 100 Personen zulässig. Der neue Satz 2 stellt klar, dass auch für beide Ausgänge § 7 Abs. 4 zu beachten ist.</p>

## Entwurf der Änderung der MVStättV

MVStättV bisherige Fassung	Entwurf 2012	Anmerkungen
(6) Ausgänge und Rettungswege müssen durch Sicherheitszeichen dauerhaft und gut sichtbar gekennzeichnet sein.	(6) Ausgänge und <span style="color: green;">sonstige</span> Rettungswege müssen durch Sicherheitszeichen dauerhaft und gut sichtbar gekennzeichnet sein.	Redaktionelle Ergänzung.
<b>§ 7 Bemessung der Rettungswege</b>	<b>§ 7 Bemessung der Rettungswege</b>	
(1) <sup>1</sup> Die Entfernung von jedem Besucherplatz bis zum nächsten Ausgang aus dem Versammlungsraum oder von der Tribüne darf nicht länger als 30 m sein. <sup>2</sup> Bei mehr als 5 m lichter Höhe ist je 2,5 m zusätzlicher lichter Höhe über der zu entrauchenden Ebene für diesen Bereich eine Verlängerung der Entfernung um 5 m zulässig. <sup>3</sup> Die Entfernung von 60 m bis zum nächsten Ausgang darf nicht überschritten werden.	(1) <sup>1</sup> Die Entfernung von jedem Besucherplatz bis zum nächsten Ausgang aus dem Versammlungsraum <span style="color: green;"><del>oder von der Tribüne</del></span> darf nicht länger als 30 m sein. <sup>2</sup> Bei mehr als 5 m lichter Höhe ist je 2,5 m zusätzlicher lichter Höhe über der <span style="color: green;">für Besucher zugänglichen</span> Ebene für diesen Bereich eine Verlängerung der Entfernung um 5 m zulässig. <sup>3</sup> Die Entfernung von 60 m bis zum nächsten Ausgang darf nicht überschritten werden. <span style="color: green;"><sup>4</sup>Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für Tribünen außerhalb von Versammlungsräumen sinngemäß.</span>	Innerhalb von Versammlungsräumen bedarf es keiner Unterscheidung zwischen Besucherplätzen auf Tribünen und sonstigen Besucherplätzen. Die Worte des Satzes 1 „oder von der Tribüne“ werden daher gestrichen.  Für Tribünen außerhalb von Versammlungsräumen, z. B. im Freien und in Sportstadien, gilt die maximal zulässige Entfernung, soweit die Voraussetzungen des Satzes 2 vorliegen. Eine entsprechende Klarstellung enthält der neue Satz 4.  Satz 2 wird in Bezug auf § 16 angepasst und lässt – wie bisher – aufgrund der besseren Übersichtlichkeit in großen und hohen Räumen eine Verlängerung der Rettungswege zu.
(4) <sup>1</sup> Die Breite der Rettungswege ist nach der größtmöglichen Personenzahl zu bemessen. <sup>2</sup> Die lichte Breite eines jeden Teiles von Rettungswegen muss mindestens 1,20 m betragen. <sup>3</sup> Die lichte Breite eines jeden Teiles von Rettungswegen muss für die darauf angewiesenen Personen mindestens betragen bei  1. Versammlungsstätten im Freien sowie Sportstadien 1,20 m je 600 Personen,  2. anderen Versammlungsstätten 1,20 m je 200 Personen.  <sup>4</sup> Staffelungen sind nur in Schritten von 0,60 m zulässig.	(4) <sup>1</sup> Die Breite der Rettungswege ist nach der größtmöglichen <span style="color: green;">zulässigen</span> Personenzahl zu bemessen. <span style="color: green;"><del><sup>2</sup>Die lichte Breite eines jeden Teiles von Rettungswegen muss mindestens 1,20 m betragen.</del></span> <sup>2</sup> <span style="color: green;">Dabei muss</span> die lichte Breite eines jeden Teiles von Rettungswegen für die darauf angewiesenen Personen mindestens betragen bei  1. Versammlungsstätten im Freien sowie Sportstadien 1,20 m je 600 Personen,  2. anderen Versammlungsstätten 1,20 m je 200 Personen.	Der bisherige Satz 2 wird wegen der besseren Anbindung an die bisherigen Sätze 5 und 6 neuer Satz 3. Der bisherige Satz 3 wird neuer Satz 2.  Satz 2 n. F. stellt – wie bisher – auf die größtmögliche Besucherzahl nach Satz 1 ab. Dies wird durch die geänderte Satzstellung und das Einleitungswort „dabei“ verdeutlicht.  Hinweis: Einen über die Bemessungsformeln hinausgehenden Sicherheitszuschlag bei der Ermittlung der Rettungswegbreiten sieht Satz 2 nicht vor. Sicherheitsaspekte beinhalten zudem insbesondere § 6 Abs. 1 (mind. zwei bauliche Rettungswege), Abs. 4

## Entwurf der Änderung der MVStättV

MVStättV bisherige Fassung	Entwurf 2012	Anmerkungen
<p>sig. <sup>5</sup>Bei Rettungswegen von Versammlungsräumen mit nicht mehr als 200 Besucherplätzen und bei Rettungswegen im Bühnenhaus genügt eine lichte Breite von 0,90 m. <sup>6</sup>Für Rettungswege von Arbeitsgalerien genügt eine Breite von 0,80 m. <sup>7</sup>§ 50 Abs. 3 MBO bleibt unberührt.</p>	<p><sup>3</sup>Die lichte Mindestbreite eines jeden Teils von Rettungswegen muss 1,20 m betragen. <sup>4</sup>Staffelungen sind nur in Schritten von 0,60 m zulässig. <sup>4</sup>Bei Rettungswegen von Versammlungsräumen mit nicht mehr als 200 Besucherplätzen und bei Rettungswegen im Bühnenhaus genügt eine lichte Breite von 0,90 m. <sup>5</sup>Für Rettungswege von Arbeitsgalerien genügt eine Breite von 0,80 m. <sup>6</sup>§ 50 Abs. 3 MBO bleibt unberührt.</p>	<p>(eigene Rettungswege für Geschosse mit mehr als 800 Besucher) und Abs. 5 (mind. zwei entgegengesetzt liegende Ausgänge aus Versammlungsräumen).</p> <p>Satz 4 wird gestrichen, da die der Bemessung zugrunde liegende europäische Norm DIN EN 13200 diese Anforderung mittlerweile nicht mehr enthält und wissenschaftlich nicht nachgewiesen ist, dass sich kürzere Räumungszeiten ausschließlich bei einer modularen Steigerung der Rettungswegbreite ergeben.</p> <p>In den neuen Satz 3 wird das Wort „Mindestbreite“ in Abgrenzung zur erforderlichen bemessenen „Breite“ von Rettungswegen nach Satz 2 eingeführt.</p> <p>Die bisherigen Sätze 5, 6 und 7 werden die neuen Sätze 4, 5 und 6.</p>
<p><b>§ 10 Bestuhlung, Gänge und Stufengänge</b></p>	<p><b>§ 10 Bestuhlung, Gänge und Stufengänge</b></p>	
<p>(7) <sup>1</sup>In Versammlungsstätten müssen für Rollstuhlbenutzer mindestens 1 v. H. der Besucherplätze, mindestens jedoch zwei Plätze auf ebenen Standflächen vorhanden sein. <sup>2</sup>Den Plätzen für Rollstuhlbenutzer sind Besucherplätze für Begleitpersonen zuzuordnen. <sup>3</sup>Die Plätze für Rollstuhlbenutzer und die Wege zu ihnen sind durch Hinweisschilder gut sichtbar zu kennzeichnen.</p>	<p>(7) <sup>1</sup>In Versammlungsräumen mit Reihenbestuhlung müssen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. von bis zu 5 000 vorhandenen Besucherplätzen mindestens 1 v. H. und</li> <li>2. von darüber hinaus vorhandenen Besucherplätzen mindestens 0,5 v. H.,</li> </ol> <p>mindestens jedoch zwei Plätze barrierefrei sein. <sup>2</sup>Die Plätze und die Wege zu ihnen sind durch Hinweisschilder gut sichtbar zu kennzeichnen. <sup>3</sup>Für Versammlungsstätten im Freien, Freisportanlagen und Sportstadien gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.</p>	<p>Die Regelung des Absatzes 7 ist erforderlich, um Versammlungsräume und damit auch die Versammlungsstätte für Menschen mit Behinderung zugänglich zu machen. Die Anforderung an die erforderliche Anzahl barrierefreier Besucherplätze wird nicht mehr auf die Versammlungsstätte insgesamt bezogen, sondern auf deren Versammlungsräume, um die Benutzbarkeit jedes einzelnen Versammlungsraums für Menschen mit Behinderung zu gewährleisten. Für besonders große Versammlungsräume mit mehr als 5 000 Besucherplätzen ist die Anforderung dem erfahrungsgemäßen Bedarf entsprechend reduziert. Die bisherige Forderung nach Plätzen für eine Begleitperson ist nunmehr, wie auch die sonstigen technischen Einzelheiten, der DIN 18040-1 zu entnehmen. Da die Anforderungen nach den Sätzen 1 und 2</p>

### Entwurf der Änderung der MVStättV

MVStättV bisherige Fassung	Entwurf 2012	Anmerkungen																																				
		sich nun an Versammlungsräume richten, werden sie in Satz 3 für Versammlungsstätten ohne geschlossene Räume für entsprechend anwendbar erklärt.																																				
<b>§ 12 Toilettenräume</b>	<b>§ 12 Toilettenräume</b>																																					
<p>(1) <sup>1</sup>Versammlungsstätten müssen getrennte Toilettenräume für Damen und Herren haben. <sup>2</sup>Toiletten sollen in jedem Geschoss angeordnet werden. <sup>3</sup>Es sollen mindestens vorhanden sein:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Besucherplätze</th> <th style="text-align: center;">Damen- toiletten Toiletten- becken</th> <th style="text-align: center;">Herrentoiletten Toilet- tenbe- cken</th> <th style="text-align: center;">Urinal- becken</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>bis 1 000 je 100</td> <td style="text-align: center;">1,2</td> <td style="text-align: center;">0,8</td> <td style="text-align: center;">1,2</td> </tr> <tr> <td>über 1 000 je weitere 100</td> <td style="text-align: center;">0,8</td> <td style="text-align: center;">0,4</td> <td style="text-align: center;">0,6</td> </tr> <tr> <td>über 20 000 je weitere 100</td> <td style="text-align: center;">0,4</td> <td style="text-align: center;">0,3</td> <td style="text-align: center;">0,6</td> </tr> </tbody> </table> <p><sup>4</sup>Die ermittelten Zahlen sind auf ganze Zahlen aufzurunden. <sup>5</sup>Soweit die Aufteilung der Toilettenräume nach Satz 2 nach der Art der Veranstaltung nicht zweckmäßig ist, kann für die Dauer der Veranstaltung eine andere Aufteilung erfolgen, wenn die Toilettenräume entsprechend gekennzeichnet werden. <sup>6</sup>Auf dem Gelände der Versammlungsstätte oder in der Nähe vorhandene Toiletten können angerechnet werden, wenn sie für die Besucher der Versammlungsstätte zugänglich sind.</p>	Besucherplätze	Damen- toiletten Toiletten- becken	Herrentoiletten Toilet- tenbe- cken	Urinal- becken	bis 1 000 je 100	1,2	0,8	1,2	über 1 000 je weitere 100	0,8	0,4	0,6	über 20 000 je weitere 100	0,4	0,3	0,6	<p>(1) <sup>1</sup>Versammlungsstätten müssen getrennte Toilettenräume für Damen und Herren haben. <sup>2</sup>Toiletten sollen in jedem Geschoss angeordnet werden. <sup>3</sup>Es sollen mindestens vorhanden sein für:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Besucherplätze</th> <th style="text-align: center;">Damen Toiletten</th> <th style="text-align: center;">Herren Toiletten</th> <th style="text-align: center;">Urinal- becken</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>bis 100</td> <td style="text-align: center;">3</td> <td style="text-align: center;">1</td> <td style="text-align: center;">2</td> </tr> <tr> <td>über 100 je wei- tere 100</td> <td style="text-align: center;">1,2</td> <td style="text-align: center;">0,4</td> <td style="text-align: center;">0,8</td> </tr> <tr> <td>über 1 000 je weitere 100</td> <td style="text-align: center;">0,9</td> <td style="text-align: center;">0,3</td> <td style="text-align: center;">0,6</td> </tr> <tr> <td>über 20 000 je weitere 100</td> <td style="text-align: center;">0,6</td> <td style="text-align: center;">0,2</td> <td style="text-align: center;">0,4</td> </tr> </tbody> </table> <p><sup>4</sup>Die ermittelten Zahlen sind auf ganze Zahlen aufzurunden. <sup>5</sup>Soweit die Aufteilung der Toilettenräume nach Satz 2 nach der Art der Veranstaltung nicht zweckmäßig ist, kann für die Dauer der Veranstaltung eine andere Aufteilung erfolgen, wenn die Toilettenräume entsprechend gekennzeichnet werden. <sup>6</sup>Auf dem Gelände der Versammlungsstätte oder in der Nähe vorhandene Toiletten können angerechnet werden, wenn sie für die Besucher der Versamm-</p>	Besucherplätze	Damen Toiletten	Herren Toiletten	Urinal- becken	bis 100	3	1	2	über 100 je wei- tere 100	1,2	0,4	0,8	über 1 000 je weitere 100	0,9	0,3	0,6	über 20 000 je weitere 100	0,6	0,2	0,4	<p>In der überarbeiteten Fassung des Absatzes 1 Satz 3 ist die auf das jeweilige Geschoss bezogene Anforderung bei Beibehaltung der Größenordnung der erforderlichen Gesamtzahl der Toilettenbecken für Fälle im unteren Anwendungsbereich geringfügig erhöht und die Verteilung auf Damen- und Herrentoiletten im Sinne der Gleichbehandlung geändert worden. Die Quoten sind auf je angefangene 100 Besucherplätze zu beziehen.</p>
Besucherplätze	Damen- toiletten Toiletten- becken	Herrentoiletten Toilet- tenbe- cken	Urinal- becken																																			
bis 1 000 je 100	1,2	0,8	1,2																																			
über 1 000 je weitere 100	0,8	0,4	0,6																																			
über 20 000 je weitere 100	0,4	0,3	0,6																																			
Besucherplätze	Damen Toiletten	Herren Toiletten	Urinal- becken																																			
bis 100	3	1	2																																			
über 100 je wei- tere 100	1,2	0,4	0,8																																			
über 1 000 je weitere 100	0,9	0,3	0,6																																			
über 20 000 je weitere 100	0,6	0,2	0,4																																			

## Entwurf der Änderung der MVStättV

MVStättV bisherige Fassung	Entwurf 2012	Anmerkungen
	lungsstätte zugänglich sind.	
(2) Für Rollstuhlbenutzer muss eine ausreichende Zahl geeigneter, stufenlos erreichbarer Toiletten, mindestens jedoch je zehn Plätzen für Rollstuhlbenutzer eine Toilette, vorhanden sein.	(2) Mindestens 1 v. H. mindestens jedoch eine der nach Absatz 1 erforderlichen Toiletten je Geschoss muss barrierefrei sein.	Die Anforderung in Absatz 2 ist auf die nach Absatz 1 ermittelte Anzahl der erforderlichen Toiletten bezogen; dies führt rechnerisch zum gleichen Ergebnis wie bisher.
<b>§ 16 Rauchableitung</b>	<b>§ 16 Rauchableitung</b>	
(1) Versammlungsräume und sonstige Aufenthaltsräume mit mehr als 200 m <sup>2</sup> Grundfläche, Versammlungsräume in Kellergeschossen, Bühnen sowie notwendige Treppenräume müssen entraucht werden können.	(1) Versammlungsräume, sonstige Aufenthaltsräume sowie Magazine und Lagerräume mit mehr als 200 m <sup>2</sup> Grundfläche, Bühnen, Szenenflächen und notwendige Treppenräume müssen zur Unterstützung der Brandbekämpfung entraucht werden können.	In Absatz 1 wird nunmehr verlangt, dass Versammlungsräume, sonstige Aufenthaltsräume, Magazine und Lagerräume, Bühnen und Szenenflächen sowie notwendige Treppenräume zur Unterstützung der Brandbekämpfung entraucht werden müssen. Unter dem Blickwinkel des Schutzziels - Unterstützung der Brandbekämpfung - werden auch Magazine und Lagerräume mit mehr als 200 m <sup>2</sup> Grundfläche sowie Szenenflächen erfasst; Werkstätten sind Aufenthaltsräume.
2) Für die Entrauchung von Versammlungsräumen und sonstigen Aufenthaltsräumen mit nicht mehr als 1 000 m <sup>2</sup> Grundfläche genügen Rauchableitungsöffnungen mit einer freien Öffnungsfläche von insgesamt 1 v. H. der Grundfläche, Fenster oder Türen mit einer freien Öffnungsfläche von insgesamt 2 v. H. der Grundfläche oder maschinelle Rauchabzugsanlagen mit einem Luftvolumenstrom von 36 m <sup>3</sup> /h je Quadratmeter Grundfläche.	(2) Die Anforderung des Absatzes 1 ist insbesondere erfüllt bei  1. Versammlungsräumen und sonstigen Aufenthaltsräumen bis 200 m <sup>2</sup> Grundfläche, wenn diese Räume Fenster nach § 47 Abs. 2 MBO (2012) haben,  2. Versammlungsräumen, sonstigen Aufenthaltsräumen, Magazinen und Lagerräumen mit nicht mehr	Absatz 2 Nrn. 1 bis 3 enthalten nach Raumgrößen gestaffelte Anforderungen, die Nrn. 4 und 5 Vorgaben für Treppenräume abhängig von der Lage im Gebäude und die Nr. 6 Öffnungen für Bühnen und Szenenflächen. Außerdem werden entsprechende Zuluftflächen gefordert.  Für Räume bis 200 m <sup>2</sup> nach Absatz 2 Nr. 1 genügen notwendige Fenster nach § 47 Abs. 2 MBO (2012). Vorgaben hinsichtlich der Lage der Fenster oder der Anordnung zusätzlicher Zuluftflächen bestehen nicht.  Für Räume mit mehr als 200 m <sup>2</sup> bis 1 000 m <sup>2</sup> nach Absatz 2 Nr. 2 wird zur Absicherung der Schutzziel-

## Entwurf der Änderung der MVStättV

MVStättV bisherige Fassung	Entwurf 2012	Anmerkungen
	<p>als 1 000 m<sup>2</sup> Grundfläche, wenn diese Räume entweder an der obersten Stelle Öffnungen zur Rauchableitung mit einem freien Querschnitt von insgesamt 1 v. H. der Grundfläche oder in den Außenwänden Öffnungen, Türen oder Fenster mit einem freien Querschnitt von insgesamt 2 v.H. der Grundfläche haben und die Öffnungen, Türen oder Fenster im oberen Drittel der Außenwand angeordnet sind; Zuluftflächen müssen in insgesamt gleicher Größe im unteren Raumdrittel vorhanden sein,</p> <p>3. Versammlungsräumen, sonstigen Aufenthaltsräumen, Magazinen und Lagerräumen mit mehr als 1 000 m<sup>2</sup> Grundfläche, wenn diese Räume Rauchabzugsanlagen haben, bei denen je höchstens 400 m<sup>2</sup> der Grundfläche mindestens ein Rauchabzugsgerät mit mindestens 1,5 m<sup>2</sup> aerodynamisch wirksamer Fläche im oberen Raumdrittel angeordnet wird, je höchstens 1 600 m<sup>2</sup> Grundfläche mindestens eine Auslösegruppe für die Rauchabzugsgeräte gebildet wird sowie Zuluftflächen im unteren Raumdrittel von insgesamt mindestens 12 m<sup>2</sup> freiem Querschnitt vorhanden sind,</p>	<p>anforderung – Unterstützung der Brandbekämpfung – je nach Art und Lage der zur Rauchableitung vorgesehenen Einrichtungen eine Gesamtöffnungsfläche prozentual nach der Grundfläche bestimmt sowie die Größe und Lage der Zuluftflächen festgelegt.</p> <p>Bei der Anordnung von Öffnungen zur Rauchableitung in Außenwänden wird eine Öffnungsfläche mit einer Größe von 2 v. H. der Grundfläche verlangt und damit die Mindestgröße gegenüber Dachöffnungen verdoppelt, da eine Rauchableitung über Außenwandöffnungen schwieriger ist. Öffnungsflächen in den Außenwänden sollen möglichst gleichmäßig auf die Außenwände des jeweiligen Raums verteilt sein.</p> <p>Nach Absatz 2 Nr. 3 besteht für Räume mit einer Grundfläche von mehr als 1 000 m<sup>2</sup> die Pflicht zur Anordnung natürlich wirkender Rauchabzugsanlagen. Damit wird die bisherige Regelung bezüglich der Raumgröße beibehalten. Für die Rauchabzugsanlage werden feste Bemessungsregeln für die Größe der aerodynamisch wirksamen Rauchabzugsflächen und deren Anordnung vorgegeben. Dies gilt auch für die Zuluftflächen. Die aerodynamisch wirksame Zuluftfläche wird nur einmal in gleicher Größe wie die aerodynamisch wirksame Rauchabzugsfläche der größtmöglich zulässigen Auslösegruppe verlangt, auch wenn mehrere Auslösegruppen gebildet werden müssen. Dabei wird die Größe der notwendigen Zuluftöffnungen von 6 m<sup>2</sup> aerodynamisch wirksamer Zuluftfläche aus Vereinfachungsgründen in eine Größe der freien Öffnungsfläche gewandelt. Der Planer braucht nur die geometrischen Öffnungsflächen zu bestimmen. Die Berücksichtigung eines Durchflussbeiwertes, der bei den natürlichen Rauchab-</p>

### Entwurf der Änderung der MVStättV

MVStättV bisherige Fassung	Entwurf 2012	Anmerkungen
	<p style="color: green;">4. notwendigen Treppenräumen mit Fenstern gemäß § 35 Abs. 8 Satz 2 Nr. 1 MBO (2012), wenn diese Treppenräume an der obersten Stelle eine Öffnung zur Rauchableitung mit einem freien Querschnitt von mindestens 1 m<sup>2</sup> haben,</p> <p style="color: green;">5. notwendigen Treppenräumen ohne Fenster gemäß § 35 Abs. 8 Satz 2 Nr. 1 MBO (2012), wenn diese Treppenräume Rauchabzugsgeräte mit insgesamt mindestens 1,0 m<sup>2</sup> aerodynamisch wirksamer Fläche haben, die im oder unmittelbar unter dem oberen Treppenraumabschluss angeordnet werden und Zuluftflächen im Erdgeschoss von insgesamt mindestens 2 m<sup>2</sup> freiem Querschnitt vorhanden sind, und</p>	<p>zugsgeräten nach DIN EN 12101-2 ermittelt wird, eines Korrekturfaktors oder eines Durchflussbeiwerts, wie er sich aus DIN 18232-2 Tabelle 1 bzw. Tabelle B.1 ergibt, entfällt für die einzelnen Öffnungsflächen. Zur Ermittlung der freien Öffnungsfläche wurde der Faktor zu 0,5 gewählt. Dies entspräche in etwa auch dem arithmetischen Mittel der Korrekturfaktoren nach DIN 18232-2 Tabelle 1 bzw. der Durchflussbeiwerte nach Tabelle B.1. Für die Zuluftfläche ergibt sich somit <math>A = 6/0,5 = 12 \text{ m}^2</math>.</p> <p>Mit der Anforderung in Absatz 2 Nr. 4 wird für notwendige Treppenräume mit Fenstern, unabhängig von der Höhe des Treppenraums, zusätzlich zu den erforderlichen Fenstern eine Öffnung zur Rauchableitung an der obersten Stelle des Treppenraumes zur weiteren Unterstützung der Arbeit der Feuerwehr verlangt, deren Abschluss muss von jedem Geschoss aus geöffnet werden können (Absatz 6). Wegen der vorhandenen Fenster und des vorhandenen Ausganges ins Freie ist eine Regelung zu Zuluftflächen entbehrlich.</p> <p>In Absatz 2 Nr. 5 werden bei notwendigen Treppenräumen ohne Fenster im Gegensatz zu Treppenräumen mit Fenstern (Absatz 2 Nr. 4) nach DIN EN 12101-2 geprüfte Rauchabzugsgeräte mit definierter aerodynamisch wirksamer Fläche gefordert. Das Rauchabzugsgerät muss gemäß Absatz 6 auch von jedem Geschoss des Treppenraumes geöffnet werden können. Ebenfalls notwendig ist für die Rauchableitung die Forderung nach Zuluftflächen bestimmter Größe und Lage, da im Treppenraum eine unmittelbare Verbindung ins Freie nicht besteht. Der Planer braucht nur die geometrischen Öffnungsflächen zu bestimmen.</p>



### Entwurf der Änderung der MVStättV

MVStättV bisherige Fassung	Entwurf 2012	Anmerkungen
	<p>6. Bühnen und Szenenflächen, wenn für diese Bühnen und Szenenflächen an der obersten Stelle des Bühnenraumes oder des Raumes oberhalb der Szenenfläche Öffnungen zur Rauchableitung mit einem freien Querschnitt von insgesamt mindestens 3 v. H. ihrer Grundfläche, für Großbühnen mit einem freien Querschnitt von mindestens 8 v. H. ihrer Grundfläche angeordnet werden. Zuluftflächen müssen in insgesamt gleicher Größe im unteren Raumdrittel vorhanden sein; bei Bühnen mit Schutzvorhang müssen die Zuluftflächen so angeordnet sein, dass sie auch bei geschlossenem Schutzvorhang im Bühnenbereich wirksam sind.</p>	<p>Bei Bühnen und Szenenflächen in Absatz 2 Nr. 6 werden die Anforderungen auf die bewährten Regelungen der §§ 27 und 48 der Muster-Verordnung über Versammlungsstätten (VStättVO) von 1978 zurückgeführt. Die Größe der Öffnungen zur Rauchableitung wird prozentual bezogen auf die Fläche von Bühne bzw. Szenenfläche bestimmt und erleichtert so auch die Arbeit der Planer.</p> <p>Hinweis: Mit den Regelungen in Absatz 2 wie auch im nachfolgenden Absatz 3 wird ein Regelbeispielkatalog geschaffen, der alternative Lösungsmöglichkeiten eröffnet, um das in Absatz 1 benannte Schutzziel zu erfüllen, ohne dass es einer formalen Abweichungsentscheidung (§ 67 MBO) bedarf. Beispielhaft sei hier auf die Anwendung der Normenreihe DIN 18232 „Rauch- und Wärmefreihaltung“ verwiesen.</p> <p>Bei alternativen Lösungen ist, wie in den Vorbemerkungen (Anl. 1) ausgeführt, mindestens die Energiefreisetzung von 2 MW über einen Zeitraum von einer Stunde und die öffentliche Feuerwehr als Eingangsparameter zu berücksichtigen. Alternative Lösungen sind mit den erforderlichen Unterlagen im aufzustellenden Brandschutznachweis (§ 11 Abs. 2 MBauVorlV) darzustellen bzw. zu erläutern.</p> <p>Es bedarf allerdings einer Abweichungsentscheidung nach § 67 MBO, wenn von den vorgegebenen Eingangsparametern abgewichen werden soll, z. B. weil eine geringere Energiefreisetzung in Ansatz gebracht wird. Damit verbunden ist auch eine dauerhafte Beschränkung der Nutzungsmöglichkeiten, z. B. auf bestimmte Brandlasten.</p>

### Entwurf der Änderung der MVStättV

MVStättV bisherige Fassung	Entwurf 2012	Anmerkungen
<p>(3) Für die Entrauchung von Versammlungsräumen und sonstigen Aufenthaltsräumen mit mehr als 1 000 m<sup>2</sup> Grundfläche sowie von Bühnen müssen Rauchabzugsanlagen vorhanden sein, die so bemessen sind, dass sie eine raucharme Schicht von mindestens 2,50 m auf allen zu entrauchenden Ebenen, bei Bühnen jedoch mindestens eine raucharme Schicht von der Höhe der Bühnenöffnung, ermöglichen.</p>	<p>(3) Die Anforderung des Absatzes 1 ist insbesondere auch erfüllt, wenn in den Fällen des Absatzes 2 Nrn. 1 bis 3 maschinelle Rauchabzugsanlagen mit einem Luftvolumenstrom von 10 000 m<sup>3</sup>/h je 400 Quadratmeter Grundfläche der Räume angeordnet werden; bei Grundflächen über 1 600 m<sup>2</sup> genügt ein zusätzlicher Luftvolumenstrom von 5 000 m<sup>3</sup>/h je weitere 400 m<sup>2</sup> Grundfläche. Die Zuluftflächen müssen im unteren Raumdrittel in solcher Größe und so angeordnet werden, dass eine maximale Strömungsgeschwindigkeit von 3 m/s nicht überschritten wird. Anstelle der Öffnungen zur Rauchableitung nach Absatz 2 Nr. 6 können maschinelle Rauchabzugsanlagen verwendet werden, wenn sie bezüglich der Anforderung des Absatzes 1 ausreichend bemessen sind.</p>	<p>Nach Absatz 3 kann die Anforderung des Absatzes 1 auch durch den Einsatz von maschinellen Rauchabzugsanlagen erfüllt werden, wenn sie an Stelle von Einrichtungen oder Anlagen nach Absatz 2 Nrn. 1 bis 3 verwendet werden und bestimmte Mindestluftvolumenströme sicherstellen. Damit es nicht zu erheblichen Verwirbelungen kommt, wird die Strömungsgeschwindigkeit der Zuluft begrenzt.</p>
<p>(4) Notwendige Treppenträume müssen Rauchableitungsöffnungen mit einer freien Öffnungsfläche von mindestens 1 m<sup>2</sup> haben.</p>	<p>(4) Die Anforderung des Absatzes 1 ist auch erfüllt bei Versammlungsräumen, sonstigen Aufenthaltsräumen, Magazinen und Lagerräumen nach Absatz 2 Nrn. 1 bis 3 mit Sprinkleranlagen, wenn in den Räumen vorhandene Lüftungsanlagen automatisch bei Auslösen der Sprinkleranlage so betrieben werden, dass sie nur entlüften und ein mindestens 6-facher Luftwechsel gewährleistet ist, soweit es die Zweckbestimmung der Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung zulässt; Absperrvorrichtungen in Leitungen zum Zweck der Entlüftung dürfen nur thermische Auslöser haben.</p>	<p>Mit der Regelung des Absatzes 4 wird für gesprinklerte Räume in Versammlungsstätten – wie bereits bei Verkaufsstätten mit Sprinkleranlagen – eine Rauchableitung über vorhandene Lüftungsanlagen ermöglicht. Die Lüftungsanlage muss automatisch bei Auslösen der Sprinkleranlage so betrieben werden, dass sie nur entlüftet und ein mindestens 6-facher Luftwechsel gewährleistet ist, soweit es die Zweckbestimmung der Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung zulässt. Eine quantifizierbare Entrauchung ist mit diesen Vorgaben jedoch nicht verbunden.</p> <p>Halbsatz 2 regelt, dass in den Lüftungsleitungen des im Brandfall weiterlaufenden Entlüftungsbetriebs keine Absperrvorrichtungen mit Rauchauslöseeinrichtungen zulässig sind. Dadurch werden die in der zu beachtenden Muster-Lüftungsanlagenrichtlinie (M-LüAR) enthaltenen Ausführungsvarianten eingeschränkt. So</p>

## Entwurf der Änderung der MVStättV

MVStättV bisherige Fassung	Entwurf 2012	Anmerkungen
		<p>ist beispielsweise Abschnitt 5.1.2 Satz 2 Nr. 2 M-LüAR in diesen Fällen nicht anwendbar. Zeitgleich mit Umschaltung auf den Entlüftungsbetrieb der Anlage muss für den geforderten Luftwechsel die entsprechende Zuluftnachströmung, möglichst über Öffnungen ins Freie, gewährleistet sein. Steuerung und Betriebsweise der Lüftungsanlage für den Brandfall sowie die notwendige Zuluftzuführung sind im Brandschutznachweis darzustellen bzw. zu erläutern (§ 11 Abs. 2 MBauVorIV).</p>
<p>(5) Rauchableitungsöffnungen sollen an der höchsten Stelle des Raumes liegen und müssen unmittelbar ins Freie führen. Die Rauchableitung über Schächte mit strömungstechnisch äquivalenten Querschnitten ist zulässig, wenn die Wände der Schächte die Anforderungen nach § 3 Abs. 3 erfüllen. Die Austrittsöffnungen müssen mindestens 0,25 m über der Dachfläche liegen. Fenster und Türen, die auch der Rauchableitung dienen, müssen im oberen Drittel der Außenwand der zu entrauchenden Ebene angeordnet werden.</p>	<p>(5) Anstelle von Öffnungen zur Rauchableitung nach Absatz 2 ist die Rauchableitung über Schächte mit strömungstechnisch äquivalenten Querschnitten zulässig, wenn die Wände der Schächte raumabschließend und so feuerwiderstandsfähig wie die durchdrungenen Bauteile, mindestens jedoch feuerhemmend sowie aus nichtbrennbaren Baustoffen sind.</p>	<p>Unter dem Blickwinkel der bisherigen Zulässigkeit der Anordnung von Schächten anstelle von Öffnungen zur Rauchableitung werden die Anforderungen in Absatz 5 neu geordnet. Die Schächte müssen bestimmte Querschnitte aufweisen, die nach den sonst notwendigen Öffnungsflächen strömungstechnisch äquivalent zu bestimmen sind. Sie müssen raumabschließend und in bestimmtem Maße feuerwiderstandsfähig sein.</p>
<p>(6) Die Abschlüsse der Rauchableitungsöffnungen von Bühnen mit Schutzvorhang müssen bei einem Überdruck von 350 Pa selbsttätig öffnen; eine automatische Auslösung durch geeignete Temperaturemelder ist zulässig.</p>	<p>(6) Nach Absatz 2 vorzusehende Fenster, Türen, mit Abschlüssen versehene Öffnungen zur Rauchableitung und Rauchabzugsgeräte müssen Vorrichtungen zum Öffnen haben, die von jederzeit zugänglichen Stellen im Raum aus leicht von Hand bedient werden können; sie können im Raum auch an einer jederzeit zugänglichen Stelle zusammengeführt werden. In notwendigen Treppenträumen müssen die Vorrichtungen von jedem Geschoss aus bedient werden können. Zuluftflächen müssen leicht geöffnet werden können.</p>	<p>Für die in Absatz 2 genannten Fenster und Türen, mit Abschlüssen versehenen Öffnungen zur Rauchableitung und Rauchabzugsgeräte werden in Absatz 6 Vorrichtungen zum Öffnen verlangt und gefordert, dass diese leicht von einer jederzeit zugänglichen Stelle im Raum bedient werden können. Auch Zuluftflächen müssen leicht geöffnet werden können. Damit wird sichergestellt, dass der Feuerwehr ohne Zeitverzögerung eine Rauchableitung ermöglicht wird, soweit diese nicht bereits durch das Personal eingeleitet worden ist.</p>

### Entwurf der Änderung der MVStättV

<p>(7) Maschinelle Rauchabzugsanlagen sind für eine Betriebszeit von 30 Minuten bei einer Rauchgastemperatur von 300 °C auszulegen. Maschinelle Lüftungsanlagen können als maschinelle Rauchabzugsanlagen betrieben werden, wenn sie die an diese gestellten Anforderungen erfüllen.</p>	<p>(7) Rauchabzugsanlagen müssen automatisch auslösen und von Hand von einer jederzeit zugänglichen Stelle ausgelöst werden können.</p>	<p>Mit der Regelung des Absatzes 7 hinsichtlich der automatischen Auslösung von natürlich wirkenden und maschinellen Rauchabzugsanlagen soll gewährleistet werden, dass in großen Räumen bereits vor Eintreffen der Feuerwehr die Rauchableitung eingeleitet ist und damit Maßnahmen zur Brandbekämpfung durch die Feuerwehr beschleunigt und erleichtert werden.</p>
<p>(8) Die Vorrichtungen zum Öffnen oder Einschalten der Rauchabzugsanlagen, der Abschlüsse der Rauchableitungsöffnungen und zum Öffnen der nach Absatz 5 angerechneten Fenster müssen von einer jederzeit zugänglichen Stelle im Raum aus leicht bedient werden können. Bei notwendigen Treppenträumen muss die Vorrichtung zum Öffnen von jedem Geschoss aus leicht bedient werden können.</p>	<p>(8) Manuelle Bedienungs- und Auslösestellen nach Absatz 6 und 7 sind mit einem Hinweisschild mit der Bezeichnung „RAUCHABZUG“ und der Angabe des jeweiligen Raumes zu versehen. An den Stellen müssen die Betriebsstellung der jeweiligen Anlage, der Fenster, Türen, Abschlüsse und Rauchabzugsgeräte erkennbar sein.</p>	<p>Durch die Anforderungen des Absatzes 8 wird erreicht, dass Feuerwehr und Personal die Bedienstellen für Öffnungsvorrichtungen oder Auslösestellen für Rauchabzugsanlagen schnell finden können und die jeweilige Betriebsstellung erkennbar ist.</p>
<p>(9) Jede Bedienungsstelle muss mit einem Hinweisschild mit der Bezeichnung "RAUCHABZUG" und der Bezeichnung des jeweiligen Raumes gekennzeichnet sein. An der Bedienungsvorrichtung muss die Betriebsstellung der Anlage oder Öffnung erkennbar sein.</p>	<p>(9) Maschinelle Rauchabzugsanlagen sind für eine Betriebszeit von 30 Minuten bei einer Rauchgastemperatur von 300°C auszulegen; die Zuluftzuführung muss durch automatische Ansteuerung und spätestens gleichzeitig mit Inbetriebnahme der Rauchgasventilatoren erfolgen. Maschinelle Lüftungsanlagen können als maschinelle Rauchabzugsanlagen betrieben werden, wenn sie die an diese gestellten Anforderungen erfüllen.</p>	<p>Die Regelungen des Absatzes 9 stellen sicher, dass die Förderung heißer Rauchgase nicht zur Zerstörung der Rauchgasventilatoren führt und somit für einen bestimmten Zeitraum die Rauchableitung möglich ist. Sofern nicht über unverschlossene Öffnungen ins Freie die Zuführung der Zuluft gewährleistet wird, hat spätestens mit Anlaufen der Rauchgasventilatoren die Zuführung der Zuluft zu erfolgen, damit sich kein Unterdruck im Brandraum einstellt und sich die Türen des Raumes problemlos öffnen lassen. Absatz 9 Satz 2 stellt klar, dass maschinelle Lüftungsanlagen als maschinelle Rauchabzugsanlagen betrieben werden können, wenn die Lüftungsanlagen die Anforderungen des Satzes 1 erfüllen. Auf die Notwendigkeit des Funktionserhalts von Leitungsanlagen braucht wegen der geltenden Technischen Baubestimmung hier nicht eingegangen zu werden.</p>
	<p>(10) Die Abschlüsse der Öffnungen zur Rauchableitung von Bühnen mit Schutzvorhang müssen bei</p>	<p>Absatz 10 enthält ohne Änderungen die Anforderungen des bisherigen Absatzes 6.</p>

### Entwurf der Änderung der MVStättV

	einem Überdruck von 350 Pa selbsttätig öffnen; eine automatische Auslösung durch geeignete Temperatormelder ist zulässig.	
<b>§ 19 Feuerlöscheinrichtungen und -anlagen</b>	<b>§ 19 Feuerlöscheinrichtungen und -anlagen</b>	
(4) Foyers oder Hallen, durch die Rettungswege aus anderen Versammlungsräumen führen, müssen eine automatische Feuerlöschanlage haben.	(4) <sup>1</sup> Foyers oder Hallen, durch die Rettungswege aus anderen Versammlungsräumen führen, müssen eine automatische Feuerlöschanlage haben. <sup>2</sup> Dies gilt nicht, wenn  1. die Foyers oder Hallen keine Garderoben haben und nicht dazu bestimmt sind, für Veranstaltungen oder zum Verzehr von Speisen und Getränken genutzt zu werden, und  2. die Versammlungsstätten Brandmelde- und Alarmierungsanlagen nach § 20 Abs. 1 und 2 haben.	Der neue Satz 2 sieht für Foyers oder Hallen, die gemäß den Bauvorlagen nicht als Versammlungsräume (§ 2 Abs. 3), sondern beispielsweise als erweiterte Eingangs- oder Empfangsbereiche, Vorräume oder Wandelgänge genutzt werden, Erleichterungen vor.  Wegen der begrenzten Nutzung und entsprechend geringer Brandlast dieser Räume ist eine automatische Löschanlage nicht erforderlich. Die Versammlungsstätte muss allerdings insgesamt (flächendeckend) über eine Brandmelde- und Alarmierungsanlage verfügen.
<b>§ 42 Brandschutzordnung, Feuerwehrpläne</b>	<b>§ 42 Brandschutzordnung, Räumungskonzept, Feuerwehrpläne</b>	
(1) Der Betreiber oder ein von ihm Beauftragter hat im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle eine Brandschutzordnung aufzustellen und durch Aushang bekannt zu machen. In der Brandschutzordnung sind insbesondere die Anforderlichkeit und die Aufgaben eines Brandschutzbeauftragten und der Kräfte für den Brandschutz sowie die Maßnahmen festzulegen, die zur Rettung Behinderter, insbesondere Rollstuhlbenutzer, erforderlich sind.	(1) <sup>1</sup> Der Betreiber oder ein von ihm Beauftragter hat im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle eine Brandschutzordnung aufzustellen und durch Aushang bekannt zu machen. <sup>2</sup> In der Brandschutzordnung sind auch  1. die Anforderlichkeit und die Aufgaben eines Brandschutzbeauftragten und der Kräfte für den Brandschutz sowie  2. die erforderlichen Maßnahmen, die im Gefahrenfall für eine schnelle und geordnete Räumung der gesamten Versammlungsstätte oder einzelner Bereiche unter besonderer Berücksichtigung von Besuchern mit Behinderung erforderlich sind,  festzulegen.	Absatz 1 wird neu strukturiert, um die besondere Bedeutung der erforderlichen Maßnahmen für die Räumung von Verkaufsstätten im Gefahrenfall stärker herauszustellen.

### Entwurf der Änderung der MVStättV

	<p><sup>3</sup>Die Maßnahmen nach Satz 2 Nr. 2 sind bei Versammlungsstätten, die für mehr als 1 000 Besucher bestimmt sind, gesondert in einem Räumungskonzept darzustellen, sofern diese Maßnahmen nicht bereits Bestandteil des Sicherheitskonzepts nach § 43 sind.</p>	<p>Nach neuem Satz 3 sind bei größeren Versammlungsstätten die allgemeinen Regelungen der Brandschutzordnung für die Personenrettung hinsichtlich des Räumungsfalls in Gestalt eines objektbezogenen Räumungskonzepts gesondert darzustellen, da die einzelnen Schritte und Maßnahmen für die Räumung eines Gefahrenbereichs oder der gesamten Versammlungsstätte im Vorfeld umfassend und detailliert zu planen und vorzubereiten sowie durch wiederkehrende Übungen zu überprüfen sind.</p> <p>Das Räumungskonzept ist, ausgehend von den jeweiligen wahrscheinlichen Schadensszenarien - insbesondere eines Brandes -, über die notwendige Alarmierungsorganisation bis hin zu den einzelnen Räumungsschritten und den Aufgaben der einzusetzenden Räumungshelfer (Ordnungsdienst/Kräfte für den Brandschutz) zu entwickeln.</p> <p>Bei der Erstellung des Räumungskonzepts ist auch zu beachten, dass die der Anordnung und Bemessung der jeweiligen Rettungswege zugrunde liegenden Personenzahlen nicht überschritten werden, damit es nicht zu erhöhten Verzögerungs- und Stauzeiten kommt.</p> <p>Durch Steuerung der Räumungsabläufe und Bildung angemessener Räumungsbereiche kann der Entstehung von Verzögerungs- und Stauzeiten bei der Zusammenführung von Personenströmen vorgebeugt werden. Für die Analyse und Beurteilung von Personenströmen stehen ingenieurmäßige Verfahren zur Verfügung.</p>
<p>(2)<sup>1</sup>Das Betriebspersonal ist bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach mindestens einmal jährlich zu unterweisen über</p> <p>1. die Lage und die Bedienung der Feuerlöscheinrichtungen und -anlagen, Rauchabzugsanlagen, Brandmelde- und Alarmierungsanlagen und der</p>	<p>(2)<sup>1</sup>Das Betriebspersonal ist bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach mindestens einmal jährlich zu unterweisen über</p> <p>1. die Lage und die Bedienung der Feuerlöscheinrichtungen und -anlagen, Rauchabzugsanlagen, Brandmelde- und Alarmierungsanlagen und der</p>	<p>Redaktionelle Anpassung.</p>

### Entwurf der Änderung der MVStättV

<p>Brandmelder- und Alarmzentrale,</p> <p>2. die Brandschutzordnung, insbesondere über das Verhalten bei einem Brand oder bei einer Panik, und</p> <p>3. die Betriebsvorschriften.</p> <p><sup>2</sup>Den Brandschutzdienststellen ist Gelegenheit zu geben, an der Unterweisung teilzunehmen. <sup>3</sup>Über die Unterweisung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen ist.</p>	<p>Brandmelder- und Alarmzentrale,</p> <p>2. die Brandschutzordnung, insbesondere über das Verhalten bei einem Brand oder bei einer <b>sonstigen Gefahrenlage, gegebenenfalls in Verbindung mit dem Räumungskonzept</b>, und</p> <p>3. die Betriebsvorschriften.</p> <p><sup>2</sup>Den Brandschutzdienststellen ist Gelegenheit zu geben, an der Unterweisung teilzunehmen. <sup>3</sup>Über die Unterweisung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen ist.</p>	
--	--	--